

Satzung über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen in Nördlingen (Grünanlagensatzung)

Beschluss des Stadtrates vom 11. November 2004

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 32 vom 26. November 2004

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Die im Stadtbereich Nördlingen befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Nördlingen.
- 2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und Erholungsgelände, die von der Stadt Nördlingen unterhalten werden und die die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.
- 3) Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen. Zu den Bestandteilen zählen ebenfalls die Anlageneinrichtungen wie Denkmäler, Brunnen, die öffentlichen Bedürfnisanstalten in der Judengasse und in den Frickhinger Anlagen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Zäune, Spielgeräte, Sitzmöbel, Papierkörbe, Abfalleimer u. dgl.
- 4) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht
 - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten und Schulen,
 - b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind.

§ 2

Recht der Benützung

Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Bedürfnisanstalten unentgeltlich zum Zwecke der Verrichtung der Notdurft nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- 1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 3) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- 2) Die Benützer der Grünanlagen und ihrer Bestandteile (§ 1 Abs. 3) müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) In den Grünanlagen und in ihren Bestandteilen (§ 1 Abs. 3) ist den Benützern insbesondere untersagt:
 - a) das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und Lagern auf Grünflächen, die nicht durch entsprechende Beschilderung freigegeben sind,
 - b) Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
 - c) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
 - d) das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
 - e) das Reinigen von Kraftfahrzeugen,
 - f) das Freilaufenlassen von Hunden innerhalb der Kinderspielplätze, Liegeflächen und Blumenschmuckanpflanzungen,
 - g) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,

- h) das Waschen, Baden, Planschen oder Herumsteigen in Wasserbecken

- i) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 4

Verhalten in den öffentlichen Bedürfnisanstalten

In den öffentlichen Bedürfnisanstalten ist der Aufenthalt zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft nicht gestattet.

§ 5

Benützung der Spielgeräte

Die Benützung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gestattet.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 7

Besondere Benützung

- 1) Die Benützung der Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Nördlingen.

- 2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8

Benützungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

§ 9

Entwidmung

- 1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die die Stadt Nördlingen unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt der Stadt Nördlingen bekannt gegeben.

§ 10

Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet oder sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12

Haftungsbeschränkung

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Nördlingen haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der

§ 3 (Verhalten in den Grünanlagen)

§ 4 (Verhalten in den öffentlichen Bedürfnisanstalten)

§ 5 (Benützung der Spielgeräte)

§ 6 (Beseitigung der verursachten Schäden und Veränderungen in der Grünanlage)

§ 7 Abs. 1 (Benützung der Grünanlage über die allgemeine Zweckbestimmung hinaus)

§ 10 (Anordnung der Stadt und des Aufsichtspersonals)

§ 11 (Platzverbot und Verbot des Betretens der Grünanlagen)

dieser Satzung werden gem. Art. 24 Abs. 2 GO als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht.

§ 14

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Nördlingen beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die bisherige Grünanlagensatzung vom 9. August 2003 ihre Geltung.

Nördlingen, den 17. November 2004
STADT NÖRDLINGEN

gez.

Paul Kling
Oberbürgermeister